

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Instituts für Sport  
der Universität Mannheim**

vom 05. März 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Präambel**

Der Hochschulsport am Standort Mannheim ist eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe der Mannheimer Hochschulen und stellt ein wichtiges Leistungsmerkmal der Hochschulregion Mannheim dar.

Das Institut für Sport (Institut) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und hat die Aufgabe, an der Universität Mannheim für diese und kooperierende Einrichtungen ein qualifiziertes Sport- und Bewegungsangebot bereitzustellen.

Der Hochschulsport stellt eine Plattform für Kommunikation, Emotion, Motivation, Identifikation und Gesundheit durch Bewegung und Sport zur Verfügung. Er ist ein wichtiges kulturbildendes und integratives Element am Hochschulstandort. Er wirkt quer durch alle hochschulinternen Institutionen und Einrichtungen und nach außen profilbildend.

Insbesondere Studierende haben im Hochschulsport noch einmal die Chance, zu lebensbegleitendem und lebenslangem Sporttreiben angeleitet zu werden. Studierende lernen im Hochschulsport, parallel zu ihrer Berufsausbildung, Arbeit und Freizeit in einen Einklang im Sinne der „Work-Life-Balance“ zu bringen.

**Teil 1: Status des Instituts**

**§ 1 Name, Sporteinrichtungen**

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Sport der Universität Mannheim“. Es ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Mannheim und als solche dem Rektorat zugeordnet. Es dient der Förderung und Wahrnehmung der Belange des Hochschulsports.

(2) Das Institut verfügt derzeit über folgende Sporteinrichtungen:

- a) Unisporthalle, Theodor-Heuss-Anlage 15, 68165 Mannheim,
- b) Gesundheitszentrum E7, E7, 29, 68159 Mannheim,
- c) Fitness- und Kraftstudio D2, D2, 5, 68159 Mannheim,
- d) Alfred-Delp-Sportanlage, Friedrichspark, 68159 Mannheim,
- e) Tennisanlage Schlossgarten, Rheinpromenade, 68161 Mannheim,
- f) Yoga- und Tanzzentrum C7, C7, 12, 68159 Mannheim.

Für Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hinzukommen, finden die Vorschriften dieser Satzung ab dem Zeitpunkt des Bezugs durch das Institut Anwendung. Für Einrichtungen, die für Zwecke des Instituts angemietet werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung für den Zeitraum der Anmietung.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut hat die Aufgabe, den Nutzungsberechtigten vielseitige Möglichkeiten sportlicher Betätigung zu bieten.

(2) Das Institut pflegt die sportlichen Verbindungen zu anderen Hochschulen und den Wettkampfsport mit anderen Sporteinrichtungen und Sportvereinigungen.

## **Teil 2: Verwaltung**

### **§ 3 Leitung des Instituts**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem hierfür bestellten Leiter. Das Rektorat bestellt für die Auswahl eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören mindestens drei Mitglieder an; eines der Mitglieder soll ein Rektoratsmitglied sein. Die Entscheidung über die Besetzung der Institutsleitung trifft das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlags der Findungskommission.

(2) Die Leitung des Instituts übt die fachliche Aufsicht über den Sportbetrieb des Instituts aus.

(3) Die Leitung des Instituts erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vorschläge für die Einstellung und Kündigung derjenigen Mitarbeiter, die dem Institut für Sport zugeordnet werden;
- b) die Vorbereitung der Haushaltsanträge;

c) die Regelung der betrieblichen Organisation und innerbetrieblichen Nutzung sowie Aufsicht über die Einrichtungen des Instituts.

d) Anmietungen, die lediglich für eine bestimmte Anzahl Stunden eine einmalige oder wiederkehrende Nutzungsmöglichkeit gewähren und über das Institutsbudget finanziert werden, insbesondere die Buchung von Sporthallen für eine bestimmte Anzahl Stunden pro Woche.

(4) Die Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Bereich der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, nimmt die zentrale Universitätsverwaltung wahr, insbesondere

- a) Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus,
- b) die zentrale Inventarisierung,
- c) Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
- d) Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

(5) Die Leitung des Instituts informiert das Rektorat unverzüglich über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Instituts. Die Berichtspflichten nach der Grundordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

#### **§ 4 Sportausschuss**

(1) Es wird ein Ausschuss gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der sonstigen Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Instituts zuständig ist. Er bestimmt insbesondere über die Grundsätze des Sportprogramms, des Sportverkehrs mit ausländischen Hochschulen und die Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen. Er verabschiedet die Haushaltsanträge an das Rektorat.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. Ein vom Rektorat bestimmter Prorektor als Vorsitzender,
2. der Kanzler oder ein von ihm benannter Vertreter,
3. der Leiter des Instituts für Sport,
4. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden der Universität Mannheim, der vom Senat der Universität auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestellt wird,
5. ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Mannheim, der von den zuständigen Organen der Verfassten Studierendenschaft gewählt wird.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 2 Ziffern 4 und 5 genannten Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr und beginnt jeweils am 1. August.

### **Teil 3: Benutzung**

#### **§ 5 Geltungsbereich**

Die Regelungen dieses Teils gelten für die Nutzung aller Sporteinrichtungen und Sportangebote des Instituts. Die Leitung des Instituts ist berechtigt, ergänzende Nutzungsbedingungen für einzelne Sporteinrichtungen zu erlassen, soweit dies zur Gewährleistung eines bestimmungsgemäßen und sicheren Betriebs erforderlich ist. Die Bekanntgabe ergänzender Nutzungsbedingungen erfolgt auf den Internetseiten des Instituts sowie durch Aushang in den betroffenen Sporteinrichtungen.

#### **§ 6 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind vorrangig alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Mannheim im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften. Weiterhin kann Mitgliedern von Kooperationspartnern entsprechend den jeweils geltenden Vereinbarungen und Beschlüssen eine Nutzungsberechtigung gewährt werden. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann die Nutzung durch Gäste im Rahmen von Sportangeboten zugelassen werden. Die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an Dritte ist im Rahmen des § 9 möglich.

#### **§ 7 Allgemeine Benutzungsregelungen**

(1) Die Sporteinrichtungen, Geräte und sonstiges Material des Instituts sind schonend, sachgemäß und sorgsam zu behandeln und sauber zu halten. Eine nicht zweckentsprechende Nutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebs an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen und gegebenenfalls zu sichern. Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(2) Sporteinrichtungen dürfen nur von Nutzungsberechtigten im Rahmen der zulässigen Nutzungszeiten betreten und genutzt werden. Die Leitung des Instituts und von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Nutzungszeiten werden von der Leitung des Sportinstituts festgelegt und auf den Internetseiten des Instituts bekanntgegeben.

(3) Zusätzliche Spielfeldmarkierungen dürfen nicht angebracht, vorhandene nicht entfernt werden.

(4) Eigene Sportgeräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Leitung des Institut eingebracht und aufgestellt werden. Für den verkehrssicheren Zustand ist der einbringende Nutzer verantwortlich. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen wird seitens des Institut kein Ersatz geleistet.

(5) In Sporthallen dürfen nur Sportarten betrieben werden, die für die jeweilige Halle zugelassen sind. Sporthallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden.

(6) Im Innenbereich von Sporteinrichtungen ist die Nutzung sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern untersagt. Fahrräder müssen an den Fahrradständern abgestellt werden.

(7) Das Fotografieren oder Filmen in Hochschulsport-Kursen ist grundsätzlich nicht gestattet. Entsprechende Aufnahmen sind nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses und ausdrücklicher vorheriger Zustimmung derjenigen, die von solchen Aufnahmen betroffen sind, sowie vorheriger Genehmigung durch die Leitung des Instituts zulässig.

(8) Tiere dürfen nicht in die Sporthallen und Außensportanlagen mitgebracht werden.

(9) Das Mitbringen von Wertsachen (Schmuck, Geld u. ä.) erfolgt auf eigene Gefahr. Kleidung kann in unbewachten Spinden eingeschlossen werden. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen erfolgt kein Ersatz.

(10) Die Vorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten. Die bereitgestellten Geräte und Materialien sind vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind unverzüglich der Leitung des Instituts zu melden.

(11) Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

(12) Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Drogen sind verboten. Die Leitung des Instituts kann für einzelne Veranstaltungen den Ausschank und den Genuss alkoholischer Getränke erlauben.

(13) Die Benutzung der Sporteinrichtungen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt. Die Haftung der Universität Mannheim und ihrer Beschäftigten ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(14) Unfallmeldungen sind unverzüglich bei dem Institut einzureichen. Das Institut kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorsehen sowie eine für die Entgegennahme zuständige Stelle bestimmen. Die Bekanntgabe erfolgt auf den Internetseiten des Instituts.

(15) Die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes obliegt den Nutzungsberechtigten selbst; die Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Sportangebot**

(1) Die Leitung des Instituts bestimmt das Sportangebot unter Beachtung der Zuständigkeiten der universitären Gremien und Organe. Das Sportangebot kann Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportangebote umfassen, insbesondere

- a) angeleitete Sportkurse und Workshops zur Ausbildung unterschiedlicher Fertigniveaus,
- b) angeleiteten Spielbetrieb,
- c) freien Spielbetrieb und freies Training ohne Anleitung,
- d) Wettkämpfe,
- e) Turniere.

(2) Die Bedingungen für die Teilnahme an einzelnen Sportangeboten, insbesondere Verfahren zur Anmeldung, Buchung und Zahlung von Entgelten, legt die Leitung des Instituts, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den anbietenden Übungsleitern, fest.

### **§ 9 Überlassung von Sporteinrichtungen an Dritte**

(1) Im Rahmen des geltenden Rechts und vorhandener Kapazitäten ist die kurzzeitige Überlassung von Sportstätten an Dritte möglich. Die Leitung des Instituts hat bei der Entscheidung über die Überlassung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheits- und ordnungsrechtliche Bestimmungen, als Bedingung für die Überlassung festgelegt werden. Eine Überlassung kann nur in einem Maß erfolgen, durch das die vorrangigen Aufgaben im Bereich des Hochschulsports nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Überlassung darf insbesondere nicht erfolgen, wenn

- a) die begründete Sorge besteht, dass es bei Überlassung von Sporteinrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen kommen kann,
- b) die begründete Sorge besteht, dass die Überlassung zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird,
- c) für die Hochschule ein Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht,
- d) keine für die Veranstaltung verantwortliche natürliche Person (Leiter) benannt wird.

(3) Vor der Überlassung weist die Leitung des Instituts oder eine von ihr benannte Person den Leiter im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d in die Sportstätte ein.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

Das Institut ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten derjenigen Personen zu verarbeiten, welche Sporteinrichtungen benutzen beziehungsweise Sportangebote wahrnehmen wollen (Nutzer). Es kann insbesondere Verfahren für Zwecke der Anmeldung und Nutzerverwaltung, Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung von Entgelten vorsehen.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

(1) Verstößt ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände dem Institut die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, insbesondere wenn durch das Verhalten des Nutzers Gesundheit oder Wohlbefinden anderer Nutzer erheblich gefährdet wird, so kann die Leitung des Instituts den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung der Sporteinrichtungen ausschließen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Rektors, die Benutzung im Rahmen des Hausrechts nach den Bestimmungen des

Landeshochschulgesetzes zu untersagen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluss nicht berührt.

(2) Ist ein Nutzer von der Benutzung ausgeschlossen, werden die Teilnahmeberechtigungen für Sportangebote im entsprechenden Maß beendet. Soweit eine Teilnahmeberechtigung in verkörperter Form, insbesondere durch Nutzungskarten oder Ähnliches, erteilt wurde, werden die entsprechenden Dokumente von der Leitung des Instituts oder einer von dieser ermächtigten Personen eingezogen. Die Einziehung ist schriftlich zu vermerken.

#### **Teil 4: Schlussvorschriften**

##### **§ 12 Übergangsregelungen**

(1) Soweit aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder Beschlüssen vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsberechtigungen erteilt wurden, bleiben diese zunächst unverändert bestehen; das Rektorat kann die Nutzungsberechtigung in entsprechender Form beenden.

(2) Ausschlüsse von der Benutzung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt wurden, bleiben unberührt.

##### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsordnung gemäß der Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 4.6.1980 und 22.10.1980 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 05. März 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

